

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 58/64

URTEIL

Verkündet am

6. Juli 1965

Kriegl, Justiz-
obersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1.

2.

3.

4.

5.

6.

Kläger, Berufungsbeklagte
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

g e g e n

Beklagten, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte:

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 6. Juli 1965 unter Mitwirkung der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Heinr. Meyer, Dr. Pfretzschner und Dr. Nüßgens für R e c h t erkannt:

Die Revision der Kläger zu 1), 2), 4) bis 6) gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Oldenburg vom 29. Januar 1964 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revisionsinstanz werden zu 1/10 den Klägern zu 1 bis 6 und zu 9/10 den Klägern zu 1), 2), 4), 5) und 6) auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 21. Dezember 1957 gegen 19.30 Uhr fuhr der Kaufmann Kaske mit seinem Volkswagen auf der Bundesstraße 69 von Hahn kommend in nördlicher Richtung. Neben ihm saß der Bundesbahnoberinspektor Johann R., der Ehemann der Klägerin zu 1) und Vater der Kläger zu 2) bis 6). Bald hinter H., etwa in Höhe des Kilometersteins 20 kam der Volkswagen infolge Glatteises, mit dem wie später von der Polizei festgestellt wurde, die Straße etwa von km 19,9 bis 20,1 bedeckt war, ins Schleudern, drehte sich um seine eigene Achse und prallte auf der entgegengesetzten Straßenseite gegen einen Baum, der etwa 1 m von der Fahrbahn entfernt auf der Berme stand. Durch den Anprall wurde der Volkswagen, der nunmehr in Fahrtrichtung nach Süden stand, in Höhe des Beifahrer-

- 3 -

sitzes, auf dem Johann R. saß, stark eingedrückt. R. wurde verletzt und von K. und anderen hinzugekommenen Personen aus dem Fahrzeug über den Fahrersitz herausgehoben. Man brachte ihn zu dem von dem Straßenbaum etwa 10 m entfernten und an derselben Straßenseite stehenden Kilometerstein 20. Als R. sich bei diesem Stein befand, kamen aus nördlicher Richtung der Beklagte mit seinem Volkswagen-Kombi und aus südlicher Richtung ein von dem Kraftfahrer F. gefahrener Lastzug der Firma Ra. aus W. Die Bundesstraße 69 verläuft an dieser Stelle - in der Fahrtrichtung des Lastzuges gesehen - in einer leichten Rechtskurve, die aus beiden Richtungen eine Sichtmöglichkeit von etwa 150 m bietet. Die Fahrbahn der Bundesstraße war damals 6,20 m breit und in der Kurve und insbesondere auch in Höhe des verunglückten Volkswagen mit einer nicht unterbrochenen weißen Mittellinie versehen. Als sich der VW-Kombi des Beklagten etwa in Höhe des verunglückten Volkswagen des Kaufmanns K. befand, bremste F. den von ihm gefahrenen Lastzug, worauf dieser ebenfalls ins Schleudern geriet. Südlich des Kilometersteins 20 kam es zu einem Zusammenstoß zwischen dem Lastzug und dem VW-Kombi des Beklagten, der im Begriff war, sein Fahrzeug anzuhalten, um Hilfe zu leisten. Durch den Anprall wurde der VW-Kombi zurückgestoßen und gegen den Kilometerstein geschleudert. Der Ehemann und Vater der Kläger lag nunmehr etwa 1 m von dem Stein entfernt auf der Berme. Am 24. Dezember 1957 verstarb er im Krankenhaus an den erlittenen Verletzungen.

Der Beklagte, dessen Fahrzeug erheblich beschädigt wurde, hat in einem Rechtsstreit gegen die Firma Ra.



██████ und den Kraftfahrer F ██████ Ersatz des ihm bei dem Unfall entstandenen Schadens beansprucht. Seine Klage ist durch Urteil der 3. Zivilkammer des Landgerichts in Oldenburg vom 25. Februar 1959 (3 0 97/58) abgewiesen, seine Berufung durch das Oberlandesgericht zurückgewiesen worden. Das Oberlandesgericht hat angenommen, der Unfall stelle für die Beklagten ein unabwendbares Ereignis dar, weil auch ein besonders sorgfältiger Fahrer mit der Glätteisbildung an der Unfallstelle nicht habe rechnen können.

Mit der vorliegenden Klage verlangen die Kläger vom Beklagten Bo ██████ Ersatz des bis Ende 1959 entstandenen Unfallschadens. Sie begehren außerdem die Feststellung, daß der Beklagte ihnen zum Ersatz der weiteren künftigen Unfallschäden verpflichtet ist. Sie haben vorgetragen, der Beklagte sei, als er an dem verunglückten Volkswagen des Kaufmanns K ██████ vorbeigefahren sei, über die nicht unterbrochene Mittellinie der Fahrbahn hinaus und damit auf die linke Fahrbahnseite gefahren. Dadurch habe er den Fahrer des Lastzuges zum Bremsen veranlaßt. Der Beklagte habe außerdem seine Geschwindigkeit nicht den Straßenverhältnissen angepaßt. Er habe mit Glatteis rechnen müssen, denn die Bundesstraße sei schon von Varel her vereist gewesen. Er habe sich der von ihm erkannten Unfallstelle des Volkswagen mit erheblicher Geschwindigkeit genähert und sei an ihr mit unverminderter Geschwindigkeit vorbeigefahren. Bei dem Anprall des Wagens des Beklagten an den Kilometerstein sei der Ehemann und Vater der Kläger, der sich auf oder an dem Stein befunden habe, tödlich verletzt worden.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat entgegnet, die Straße sei, als er sich mit seinem VW-Kombi der Unfallstelle genähert habe, frei von Gegenverkehr gewesen. Als er den verunglückten Volkswagen erblickt habe, der nur mit den linken Rädern auf der Fahrbahn gewesen sei, habe er sein Fahrzeug zur Straßenmitte gesteuert, um in ausreichendem Abstand an dem Volkswagen vorbeizufahren. Dabei sei er nicht über die Mitte der Fahrbahn hinausgefahren, sondern nur bis an die Mittellinie herangekommen. Als sich sein Wagen etwa auf gleicher Höhe mit dem verunglückten Volkswagen, allenfalls ganz wenige Meter davor befunden habe, sei aus der Gegenrichtung der Lastzug aufgetaucht, den er vorher wegen der Kurve nicht habe sehen können. Der Fahrer des Lastzuges sei mit einer seiner Sichtweite nicht angepaßten Geschwindigkeit gefahren; er habe, nachdem er das Abblendlicht eingeschaltet habe, seine bisherige Geschwindigkeit von 55 km/st beibehalten. Er selbst sei mit einer seiner Sichtweite angepaßten Geschwindigkeit gefahren und an dem verunglückten Volkswagen mit weniger als 30 km/st vorbeigefahren. Mit der überhöhten Geschwindigkeit des Lastzuges habe er nicht zu rechnen brauchen. Für ihn sei der Unfall unabwendbar gewesen.

Das Landgericht hat die Zahlungsansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die begehrte Feststellung getroffen.

Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen.

Mit der Revision erstreben die Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Beklagte

bittet um Zurückweisung der Revision. Die Klägerin zu 3) hat die Revision vor Terminsbestimmung zurückgenommen. Der Beklagte hat beantragt, ihr die Kosten der Revision aufzuerlegen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht stellt fest, der Beklagte sei mit seinem VW-Kombi an dem verunglückten Volkswagen mit einer Geschwindigkeit von höchstens 25 bis 30 km/st unter Wahrung eines Sicherheitsabstandes von etwa 0,50 m vorbeigefahren und habe dabei die Mittellinie der Straße nicht überfahren. Im Augenblick des Zusammenstoßes mit dem Lastzug habe sich das Fahrzeug des Beklagten scharf rechts am Straßenrande, wenn nicht schon mit den rechten Rädern auf der Berme befunden und fast gestanden.

Das Berufungsgericht erwägt, durch die Fahrweise des Beklagten, der die Mittellinie nicht überschritten habe, sei der Lastzug nicht behindert worden. Daß ein entgegenkommender Kraftfahrer möglicherweise annehmen könnte, er werde durch sein an dem verunglückten Volkswagen vorbeifahrendes Fahrzeug behindert, habe der Beklagte auch als ein jede nach den Umständen gebotene Sorgfalt beobachtender Fahrer nicht in den Bereich seiner Erwägungen zu ziehen brauchen. Der Unfall stelle daher für den Beklagten ein unabwendbares Ereignis i.S. des § 7 Abs. 2 StVG dar, womit dessen Haftung entfalle.

2. Diese Würdigung wird von der Revision vergebens angegriffen.

a) Das Berufungsgericht gründet seine Feststellung, der Beklagte habe beim Vorbeifahren an dem verunglückten Volkswagen die Mittellinie nicht überfahren, auf die Stellung dieses Fahrzeuges, die ein Vorbeifahren mit einem Sicherheitsabstand von 0,50 m ohne Überschreiten der Mittellinie gestattet habe, sowie auf die Aussage der Zeugen W. [REDACTED] und Ha. [REDACTED], die die Vorbeifahrt aus unmittelbarer Nähe beobachtet haben. Den Aussagen des Fahrers und des Beifahrers des Lastzuges mißt es dagegen keine entscheidende Beweiskraft zu.

Die Revision beanstandet zu Unrecht, daß das Berufungsgericht dem Antrag der Kläger auf Augenscheins-einnahme zur Nachtzeit nicht entsprochen hat. Sie hält diesen Beweisantritt für erheblich, weil das Berufungsgericht nur auf diese Weise richtig abwägen könne, welchen der widersprechenden Zeugenaussagen der Vorzug zu geben sei. Das Berufungsgericht konnte indes auch ohne eine Nachtbesichtigung der Unfallstelle mit den Sachverständigen Böving und Pahl zu der Überzeugung gelangen, daß der Fahrer und der Beifahrer des Lastzuges infolge der Kurvenführung der Bundesstraße auf weitere Entfernung nicht zuverlässig feststellen konnten, ob der entgegenkommende VW-Kombi auf seiner Fahrbahnhälfte oder der Fahrbahnmitte fuhr. Auch ohne nächtlichen Augenschein konnte es zu dem Schluß kommen, daß die unmittelbar neben dem verunglückten Volkswagen stehenden Zeugen besser erkennen konnten, ob der Beklagte seine Fahrbahnhälfte einhielt.

b) Der Revision kann nicht zugegeben werden, daß das Berufungsgericht die Ausführungen des Sachverständigen

digen Böving, der Lastzugfahrer F [REDACTED] sei vorsichtig gefahren, habe sich aber durch den VW-Kombi behindert gefühlt und sich deshalb zur Notbremsung entschlossen, nicht hinreichend gewürdigt hat. Der Sachverständige geht im Gegensatz zu der fehlerfrei getroffenen Feststellung des Berufungsgerichts davon aus, daß der Beklagte die Mittellinie überfahren und dadurch den Lastzug in seiner Fahrt behindert habe. Das Berufungsgericht konnte dagegen aufgrund seiner Feststellung, der Beklagte habe die Mittellinie nicht überfahren, eine objektive Behinderung des Lastzuges durch ihn verneinen. Daß der Lastzugfahrer beim Vorbeifahren des Beklagten an dem verunglückten Volkswagen den Eindruck haben konnte, beide Fahrzeuge bewegten sich nebeneinander auf der Fahrbahn, und sich deshalb möglicherweise behindert fühlen konnte, hat das Berufungsgericht in den Kreis seiner Erwägungen einbezogen.

Unter Hinweis auf die Entscheidung des Senats vom 21. September 1955 - VI ZR 128/54 - LM § 7 StVG Nr. 12 meint die Revision, der Unfall sei für den Beklagten schon deshalb nicht unvermeidbar gewesen, weil er bei der vom Berufungsgericht festgestellten Geschwindigkeit von 25 bis 30 km/st nicht in der Lage gewesen sei, rechtzeitig anzuhalten. Er habe, weil er nach der Feststellung des Berufungsgerichts die Straßenglätte bereits vor der Unfallstelle erkannt habe, auch damit rechnen müssen, daß ein zugleich mit ihm aus der Gegenrichtung in eine gefährliche Straßenlage einführender Kraftwagen ebenso wie er an einer scharfen Bremsung gehindert sein oder beim Bremsen ins Schleudern geraten könne.

Die Rüge ist nicht begründet. Gegen das in der angeführten Entscheidung behandelte Gebot, wonach der Kraftfahrer seine Geschwindigkeit so einzurichten hat, daß er sein Fahrzeug innerhalb der überschaubaren Strecke zum Halten bringen kann, hat der Beklagte nicht verstoßen. Da der verunglückte Volkswagen dem Beklagten noch so viel Raum ließ, daß er ihn mit einem Sicherheitsabstand von 0,50 m passieren konnte, ohne die Mittellinie zu berühren, kann auch von einem Einfahren in eine gefährliche Verkehrslage keine Rede sein. Für einen entgegenkommenden Kraftfahrer bestand objektiv kein Anlaß zu einem scharfen Bremsen, weil seine Fahrbahnhälfte völlig frei war. Daß sich ein entgegenkommender, für den Beklagten trotz der Sichtweite von 150 m noch nicht wahrnehmbarer Kraftfahrer durch dessen Vorbeifahren an dem verunglückten Volkswagen behindert fühlen, außerdem die vom Beklagten selbst wahrgenommene Straßenglätte nicht bemerken, eine Notbremsung vornehmen und ins Schleudern geraten würde, lag so fern, daß sich auch ein besonders umsichtiger und sorgfältiger Fahrer nicht veranlaßt zu sehen brauchte, seine Fahrgeschwindigkeit zur Vorbeifahrt auf weniger als 25 bis 20 km/st herabzusetzen.

Als der Beklagte die Scheinwerfer des entgegenkommenden Lastzuges auf eine Entfernung von 150 m bemerken konnte, war er an den verunglückten Volkswagen bereits auf etwa 25 m herangekommen. Das ergibt sich aus einem Vergleich der beiderseitigen Fahrgeschwindigkeiten und wird in der Zeit-Wegberechnung des Sachverständigen Böving festgestellt, auf die sich die Revision ausdrücklich bezieht. Auf diese Entfernung von dem Volkswagen war es aber dem Beklagten auch bei Anlegung des strengsten Sorgfaltsmaßstabes im Hinblick auf die Straßenglätte nicht

mehr zuzumuten, von dem beabsichtigten Vorbeifahren abzu-
sehen und den Versuch zu machen, rechts heranzufahren und
sein Fahrzeug noch vor Erreichung des Volkswagens zum Halten
zu bringen. Die Revision erblickt daher zu Unrecht ein
Fehlverhalten des Beklagten darin, daß er sein Fahrzeug
nicht bereits vor Erreichen des verunglückten Volkswagens
zum Halten gebracht hat.

Das Berufungsgericht hat danach mit Recht den Unfall
als für den Beklagten unvermeidbar i.S. des § 7 Abs. 2 StVG
angesehen und eine Haftung aus dem Straßenverkehrsgesetz
verneint. Die Revision war daher mit der Kostenfolge des
§ 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenpflicht der Drittklägerin folgt aus §§ 566,
515 Abs. 3, 100 ZPO.

Hanebeck

Dr. Bode

Heinr. Meyer

Dr. Pfretzschner

Dr. Nüßgens